

zu Drs. Nr. 54/14

**Zur  
Veröffentlichung  
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 30.04.2014

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus  
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung/Innenrevision SGB II  
**Prüfdokumentation**

**Einzelfallprüfungen der Leistungen nach dem SGB II  
Gemeinde Titz**

---

Allgemeine Verwaltungsprüfung/Innenrevision SGB II  
**Prüfdokumentation**

## **Einzelfallprüfungen der Leistungen nach dem SGB II Gemeinde Titz**

**Kreis Düren**  
**Rechnungsprüfungsamt**

Bismarckstraße 16  
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

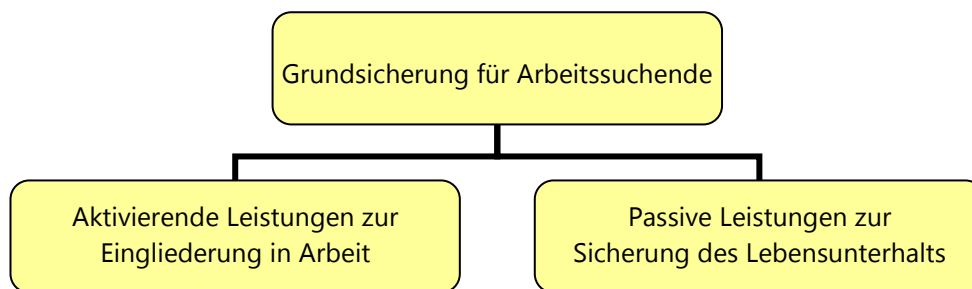
Tel. 02421 – 22 2260  
Fax. 02421 - 22 182258

[www.kreis-dueren.de](http://www.kreis-dueren.de)  
E-Mail: [amt14@kreis-dueren.de](mailto:amt14@kreis-dueren.de)

## Einleitung

Der Kreis Düren ist als sog. Optionskommunen seit 2005 Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II. Leistungen nach dem SGB II erhalten grundsätzlich erwerbsfähige, hilfebedürftige Personen zwischen 15 und 65 Jahren. Die Altersgrenze steigt je nach Geburtsjahrgang schrittweise auf 67 Jahre an. Ziel der Grundsicherung ist es, Langzeitarbeitslosigkeit und die damit verbundene Hilfsbedürftigkeit zu überwinden.

Die Grundsicherungsleistungen teilen sich auf in sog. aktivierende Eingliederungsleistungen und passive Leistungen.



Die **aktivierenden Leistungen** werden überwiegend vom Fallmanagement und der Personalvermittlung gewährt, um einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Eingliederungsleistungen sind die Leistungen, die ein Arbeitsloser überwiegend auch im Bereich der Arbeitsförderung nach dem SGB III bekommt, wie z.B. Beratung, Vermittlung, Übernahme von Bewerbungskosten, Trainingsmaßnahmen, Aus- und Weiterbildung usw.. Daneben werden noch weitere Eingliederungsleistungen bereit gehalten, so etwa die Schuldnerberatung, die Suchtberatung, die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, die häusliche Pflege von Angehörigen. Ein zentrales Element ist dabei die Eingliederungsvereinbarung - ein öffentlich-rechtlicher Vertrag -, in der mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für die Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbart werden sollen. In der Eingliederungsvereinbarung werden konkret beschriebene Leistungen und Pflichten des Grundsicherungsträgers (z.B. Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung) und der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person (z.B. Arbeitsbemühungen durch Auswertung von Stellenanzeigen und entsprechende Nachweispflicht) schriftlich festgehalten.

Im Rahmen der **passiven Leistungen** werden finanzielle Leistungen erbracht, um den Lebensunterhalt sicherzustellen. Die passiven Leistungen setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:

- Regelbedarf insbesondere für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie
- evtl. Mehrbedarf z.B. bei Schwangerschaft oder für eine medizinisch notwendige, kostenaufwändige Ernährung
- angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung
- evtl. einmalige Leistungen, z.B. Erstausrüstung für die Wohnung, für Bekleidung oder bei Schwangerschaft und Geburt
- Leistungen für Bildung und Teilhabe (z.B. Schulausflüge, Mittagsverpflegung)

Die Abgrenzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu SGB XII Leistungen ist grundsätzlich in der Erwerbsfähigkeit als Voraussetzung für Leistungen nach dem SGB II begründet. Dauerhaft erwerbsunfähige Personen sowie Personen, die die derzeitige Altersgrenze von 65 Jahre erreicht haben, erhalten bei Bedürftigkeit finanzielle Unterstützung nach dem SGB XII – Sozialhilfe.

Abgrenzung SGB II zu SGB XII:

SGB II	SGB XII
erwerbsfähig und 15 Jahre bis Erreichen der Altersgrenze	dauerhaft nicht erwerbsfähig oder über 65 Jahre

Zunächst hatte der Kreis Düren seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Gewährung der passiven Leistungen nach dem SGB II per Satzung herangezogen. Nach Rücknahme der Delegation zum 01.01.2011 führt der Kreis Düren die Wahrnehmung der gesamten Leistungsgewährung in eigener Verantwortung durch. Die passive Leistungsgewährung erfolgt dezentral und bürgernah durch Kreisbedienstete in den job-centern der Rathäuser der kreisangehörigen Kommunen vor Ort. Abweichend davon ist das Jobcenter im Stadtgebiet Düren im Haus D in der Bismarckstraße 10 untergebracht und die Außenstelle in Linnich wurde zum 31.12.2013 geschlossen und ins Jobcenter Jülich verlagert. Derzeit wird diskutiert, ob auch alle anderen Außenstellen wieder zentralisiert werden sollen.

Die Innenrevision der job-com wurde durch einen Beschluss des Kreistages gem. § 103 Abs. 2 GO auf das Rechnungsprüfungsamt übertragen. Diese Aufgabenübertragung wurde in § 4 Abs. 3 Nr. 8a der Rechnungsprüfungsordnung verankert.

Im Rahmen der Innenrevision wird auch die Sachbearbeitung der Einzelfälle, die der Kreis Düren nach Rücknahme der Delegation derzeit grundsätzlich bei den Kommunen durchführt, prüfseitig betrachtet. Die Prüfung der Einzelfälle, deren Ergebnis in diesem Bericht dokumentiert wird, bezieht sich auf den Bereich der Gemeinde Titz. Dabei werden die digitalen Akten durch Zugriff des Rechnungsprüfungsamtes gesichtet, ohne dass eine Prüfung vor Ort erforderlich ist. Vorrangig wird zunächst die passive Leistungsgewährung geprüft.

Die Prüfung wurde durchgeführt von Verwaltungsprüferin

## Fallzahlen

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaft betrug in der Gemeinde Titz in den Jahren 2011 und 2012 sowie im ersten Halbjahr von 2013 durchschnittlich monatlich:

2011	2012	2013
154	147	147

Die Leistungssachbearbeitung für das Gemeindegebiet Titz wird durch 2 Kreisbedienstete in Vollzeit wahrgenommen. Das Team Titz ist dem Sachgebietsleiter des Sachgebietes "Leistungssachbearbeitung Nord" unterstellt. Im Durchschnitt liegt die Fallzahl je Sachbearbeiter/in bei rund 75 Bedarfsgemeinschaften.

Dies ist derzeit jedoch nur ein theoretischer Wert. Ein Mitarbeiter ist seit Januar bis auf Weiteres erkrankt und die zweite Mitarbeiterin nimmt am Angestelltenlehrgang II teil und fehlt dadurch grundsätzlich einmal pro Woche. Deshalb ist die Anzahl der tatsächlich durchschnittlich bearbeiteten Fälle deutlich höher.

## Allgemeine Feststellungen

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden stichprobenhaft 10 Fälle auf der Grundlage der Liste der Zahlfälle aus 06/2013 nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und umfassend geprüft. Insgesamt wurde eine sorgfältige und übersichtliche Sachbearbeitung vorgefunden.

Wesentlich bei der Aktenführung ist, dass alle Informationen und Berechnungen in chronologischer Reihenfolge enthalten sind, damit die Fallbearbeitung nachvollziehbar ist und somit z.B. eine Urlaubs- oder Krankheitsvertretung die Sachbearbeitung problemlos übernehmen kann. Dabei sind Aktennotizen oder kurze Vermerke sehr hilfreich und wichtig.

Insbesondere die Kontoauszüge sind sorgfältig auf versteckte Hinweise zu überprüfen. Dabei sind z.B. Abbuchungen vom Finanzamt für die Kfz-Steuer oder von Versicherungsgesellschaften für Lebensversicherungen zu hinterfragen.

In einigen Fällen sind Hinweise auf PKWs als Vermögen vorhanden. Bei vorhandenem PKW ist durch eine Wertermittlung die Angemessenheit des Fahrzeuges zu überprüfen. Dies ist anschließend aktenkundig festzuhalten. Es ist nicht immer offensichtlich, ob es sich dabei um angemessenes Vermögen handelt.

In einem Fall wurde festgestellt, dass eine Eingliederungsvereinbarung nicht bzw. nicht frühzeitig geschlossen wurde. Grundsätzlich soll eine Eingliederungsvereinbarung als Grundlage für eine möglichst frühzeitige Förderung und als Beginn des Integrationsprozesses mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person geschlossen werden. Dabei stellt § 7 Abs. 1 SGB II auf eine Altersgrenze ab Vollendung des 15. Lebensjahres ab. Die Eingliederungsvereinbarung fällt zwar in den Bereich der aktivierenden Leistungen, dennoch wird in diesem Prüfbericht darauf hingewiesen, da die (frühzeitige) Eingliederung in die Erwerbstätigkeit und deren Auswirkung eng mit den passiven Leistungen verbunden ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Feststellungen und Hinweise werden künftig beachtet. Der Bericht wurde zu Anlass genommen, alle Kolleginnen und Kollegen diesbezüglich noch einmal zu sensibilisieren.

**Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung**

Die Allgemeinen Feststellungen sind ausgeräumt.

**Einzelfallprüfung**

Stichprobenhaft wurden 10 Fälle ausgewählt und überprüft, das entspricht ca. 7 % aller Fälle. In 4 von 10 Fällen wurden Beanstandungen festgestellt, zu denen seitens der job-com Stellung zu nehmen ist bzw. in einem Fall möchte das Rechnungsprüfungsamt verdeutlichen, dass die Dokumentation z.B. durch eine kurze Aktennotiz sinnvoll ist.

**1. Az. 17001.5.32051**

Die 55-jährige Leistungsempfängerin erhält seit 01.09.2012 Leistungen nach dem SGB II. Laut ihrem Antrag besitzt sie keinen PKW. Im persönlichen Lebenslauf vom 12.06.2012 in der Akte Fallmanagement wird aber ein eigener PKW angegeben.

Sie macht Fahrtkosten u.a. anlässlich der Beratungsgespräche geltend, und fährt mit einem privaten Kraftfahrzeug. (s. Akte Fallmanagement)

Eine Überprüfung, ob ein PKW und damit evtl. zu berücksichtigendes Vermögen vorhanden ist, kann der Akte nicht entnommen werden.

**Feststellung**

Bei Hinweisen auf einen möglicherweise vorhandenen PKW sollte dies überprüft werden. Falls sich bestätigt, dass die Leistungsempfängerin einen eigenen PKW besitzt, ist durch Wertermittlung festzustellen, ob es sich dabei um zu berücksichtigendes Vermögen handelt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der o.g. Beanstandung wurde eine Halteranfrage durchgeführt. Nach Prüfung der Datenbank ist ersichtlich, dass kein Kfz auf die Leistungsempfängerin angemeldet ist.

**Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung**

Die Feststellung ist ausgeräumt.

## 2. 17001.5.039754

Die Leistungsempfängerin ist alleinerziehend und wohnt mit ihrer einjährigen Tochter zusammen. Sie erhält ergänzende Leistungen nach dem SGB II.

Sie besitzt einen PKW, der laut Zulassungsbescheinigung 14 Jahre alt ist. Es ist also davon auszugehen, dass es sich hierbei um ein angemessenes Fahrzeug handelt. Dennoch möchte die Rechnungsprüfung dafür sensibilisieren, diese Überprüfung z.B. durch eine Notiz unter Bemerkungen in der Digitalen Akte kurz zu dokumentieren, da es in einem anderen Fall evtl. nicht so eindeutig sein könnte und um evtl. Nachfragen zu vermeiden. Ein kurzer Aktenvermerk beweist auch, dass eine Überprüfung stattgefunden hat.

## 3. 17001.5.27169

Die Bedarfsgemeinschaft besteht aus einer Mutter mit ihrem 3-jährigen Kind. Die Mutter hat zum 01.08.2013 eine Ausbildung begonnen.

Sie besitzt einen PKW, der 11 Jahre alt ist und nach eigenen Angaben 700 € wert sein soll. Auch in diesem Fall soll wieder darauf aufmerksam gemacht werden, dass eine kurze Aktennotiz sinnvoll ist, damit die durchgeführte Überprüfung des Wertes festgehalten wird. Es soll damit auch vermieden werden, dass man evtl. voreilig davon ausgeht, dass kein verwertbares Vermögen vorliegt. In diesem Fall besteht darüber hinaus die Besonderheit, dass auf den Kontoauszügen, die als Dokument vom 25.06.2013 in der Leistungsakte vorhanden sind, noch für zwei weitere Kraftfahrzeuge mit anderen Kennzeichen Kfz-Steuer abgebucht wurde. Eine Überprüfung dieser Besonderheit ist der Akte nicht zu entnehmen.

### **Feststellung**

Bei Hinweisen auf ein bzw. mehrere Kraftfahrzeuge ist zu ermitteln, ob es sich dabei um angemessenes Vermögen handelt.

### Stellungnahme der Verwaltung:

*Da die o.g. Leistungsempfängerin anhand eines Kaufvertrages nachgewiesen hat, dass Sie den 11 Jahre alten PKW für 700,00 € gekauft hat, wurde von hier keine erneute Wertermittlung durchgeführt. Zukünftig wird in solchen Fällen eine entsprechende Aktennotiz gefertigt.*

*Aktuell wurde in dem Fall eine Halteranfrage bzgl. möglicherweise weiterer Kfz im Eigentum der Leistungsberechtigten durchgeführt. Auf die Leistungsberechtigte ist ausweislich dieser Halteranfrage nur ein Kfz angemeldet, so dass diesbezüglich nichts weiter zu veranlassen ist.*

### **Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung**

Die Feststellung ist ausgeräumt.

#### 4. 17003.5.18820

Der ledige Leistungsempfänger (52 J.) erhält Leistungen seit dem 01.05.2011 und wohnt bei seinen Eltern, die ihn finanziell nicht unterstützen können.

Er besitzt nach seinen Angaben kein Kfz. Am 05.06.2012 wird per Lastschrift Kraftfahrzeugsteuer eingezogen. Eine Überprüfung des Sachverhalts konnte der Akte nicht entnommen werden.

Der Vater des Leistungsempfängers ist am 25.02.2013 verstorben. Im Berechnungsbogen für den Zeitraum 01.06.2013 bis 30.11.2013, der dem Bescheid vom 03.06.2013 beigefügt ist, wird der Vater bei der Berechnung der Nebenkosten dennoch berücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist zusätzlich zu hinterfragen, ob der Leistungsempfänger evtl. verwertbares Vermögen geerbt hat.

#### **Feststellungen**

1. Wenn Hinweise auf einen möglicherweise vorhandenen PKW vorliegen, sollte dies geprüft werden. Falls sich bestätigt, dass der Leistungsempfänger einen eigenen PKW besitzt, ist zu überprüfen, ob es sich dabei um zu berücksichtigendes Vermögen handelt.
2. Bei der Leistungsgewährung ist zu berücksichtigen, dass der Vater des Leistungsempfängers am 25.02.2013 verstorben ist.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

1. Aufgrund der o.g. Beanstandung wurde eine Halteranfrage durchgeführt. Bei dieser Prüfung hat sich ergeben, dass kein Kfz auf den Leistungsempfänger angemeldet ist.
  2. Der Leistungsempfänger wurde nachträglich aufgefordert Nachweise vorzulegen, ob er aufgrund des Todes des Vater geerbt hat.
- Er legte einen Erbvertrag vor, aus dem hervorgeht, dass lediglich die Mutter des Leistungsempfängers geerbt hat. Es ist demnach kein Schaden entstanden.

#### **Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung**

Die Feststellungen sind ausgeräumt.

#### 5. 17003.5.38152

Nach dem Bezug von Arbeitslosengeld I erhält der 55-jährige Leistungsberechtigte, der in einem angemessenen Eigenheim wohnt, seit dem 01.03.2013 Leistungen nach dem SGB II.

Er besitzt ein Kraftfahrzeug (12 Jahre alt), das nach eigenen Angaben 1.500 € Wert sein soll. Eine Überprüfung dieser Angabe durch eine Wertermittlung kann der Akte nicht entnommen werden. Auf dem Kontoauszug der VR-Bank vom 18.02.2013 ist eine Abbuchung an das Finanzamt Aachen für ein anderes Fahrzeug aufgelistet. Eine Überprüfung dieses Sachverhalts wurde nicht dokumentiert.



**Feststellung**

Bei einem vorhandenen PKW ist durch Wertermittlung zu überprüfen, ob es sich dabei um zu berücksichtigendes Vermögen handelt. Den Hinweisen der vorgelegten Kontoauszüge, dass ein weiteres Fahrzeug im Besitz des Leistungsempfängers sein könnte, ist nachzugehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

*Zukünftig wird auch bei Fahrzeugen, die offensichtlich nach dem Alter keinen verwertbaren Vermögenswert darstellen, ein entsprechender Vermerk bzgl. der Wertermittlung angefertigt.*

*Aktuell wurde in dem Fall eine Halteranfrage bzgl. eines eventuell weiteren PKW im Eigentum des Leistungsberechtigten durchgeführt. Auf den Leistungsberechtigten ist laut der Datenbank nur ein Kfz angemeldet.*

**Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung**

Die Feststellung ist ausgeräumt.

**Fehlende Eingliederungsvereinbarungen****Az. 17001.5.32578**

Die Bedarfsgemeinschaft besteht aus einer Mutter mit 3 Kindern, die ein Eigenheim bewohnen. Für die zwei volljährigen Kinder liegt eine Eingliederungsvereinbarung vor. Laut Akte Fallmanagement wurde bislang keine Eingliederungsvereinbarung mit der Mutter getroffen. Der jüngste Sohn ist seit kurzem 15 Jahre alt. Eine möglichst frühzeitige Förderung als Beginn des Integrationsprozesses ist sinnvoll, so dass für ihn auch eine Eingliederungsvereinbarung geschlossen werden sollte.

Stellungnahme der Verwaltung:

*Die Leistungsempfängerin ist bisher trotz mehrfacher Aufforderung (seit 10.10.13 im 14-tägigen Rhythmus) keiner Einladung zu einem Beratungstermin gefolgt und entzieht sich somit allen Bemühungen eine Eingliederungsvereinbarung im persönlichen Gespräch abzuschließen.*

*Mit Datum vom 10.01.2014 wurde eine Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt übersandt.*

*Jugendliche werden grundsätzlich frühzeitig über das Schülerverfahren in den Integrationsprozess eingebunden. Ziel ist es dabei, über ein Anschreiben festzustellen, wann der Jugendliche die Schule verlässt und ausgehend von dem geplanten Schulende eine rechtzeitige Einbindung in den Integrationsprozess (im Regelfall ein Jahr vor geplantem Schulende) einzuleiten. Im Fall des jüngsten Sohnes wurde das Schülerverfahren bereits eingeleitet. Unterlagen liegen noch nicht vor. Der Eingang wird mittels Wiedervorlage überwacht.*

**Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung**

Die Feststellungen sind ausgeräumt.